

# Antrag auf Landeserziehungsgeld ab dem 3. Lebens-/Betreuungsjahr gültig für Geburten/Adoptionen ab 01.01.2001

Postanschrift: 76113 Karlsruhe  
Besuchsadresse: Albert-Nestler-Str. 8

**Zu den Antragsfristen beachten Sie bitte Ziffer 1.7 des Hinweisblattes**

diese Felder nicht ausfüllen

Antragsnummer	
Antragserfassung vollständig und richtig erfasst	Eingang beim Bürgermeisteramt am:
Datum, NZ Mitarbeiter	Stempel / Unterschrift

## 1. Antragsdaten

1.1 Angaben zu den Bundeserziehungsgeldanträgen (ohne diese Angaben verzögert sich die Bearbeitung)  
Bundeserziehungsgeld wurde beantragt bei:

Erziehungsgeldstelle: \_\_\_\_\_

Antragsnummer/Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Name des Antragstellers/der Antragstellerin bei den Bundeserziehungsgeldanträgen soweit abweichend vom jetzigen Antragsteller/Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Wurde erhöhtes Bundeserziehungsgeld im 1. Lebens-/Betreuungsjahr nach der Budget-Regelung gezahlt?  ja  nein

► Bankverbindung zur Auszahlung des Landeserziehungsgeldes siehe **Hinweisblatt**.

1.2 Name des Kindes/der Kinder, für die Landeserziehungsgeld beantragt wird

Name, Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
bei Adoptivkindern/Adoptionspflege: Datum der Haushaltsaufnahme	

► Wenn für dieses Kind/eines dieser Kinder ein Behindertenpauschbetrag nach § 33 b EStG zu berücksichtigen ist, sind entsprechende Nachweise (Bescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis) in Kopie beizufügen, sofern noch nicht vorgelegt. Siehe **Hinweisblatt**

Staatsangehörigkeit des Kindes/der Kinder

_____
-------

► Falls kein Antrag auf Bundeserziehungsgeld bei der L-Bank gestellt wurde, bitte Geburtsurkunde(n) beifügen.

1.3 Antragsteller/Antragstellerin (Person, die das Kind hauptsächlich betreut und Erziehungsgeld beantragt)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefon-Nr.
_____	_____	_____
		(Vorwahl)
		(Rufnummer)

1.4 Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort
_____	_____	_____

1.5 Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin

ledig   
  verheiratet seit: \_\_\_\_\_   
  verwitwet seit: \_\_\_\_\_   
  geschieden seit: \_\_\_\_\_   
  dauernd getrennt lebend seit: \_\_\_\_\_

Ich lebe mit dem/der leiblichen Vater/Mutter des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft  ja  nein

1.6 Staatsangehörigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin

_____	Siehe <b>Hinweisblatt</b>
-------	---------------------------

1.7 Vor Beantwortung dieser Frage lesen Sie bitte beiliegendes **Hinweisblatt** !

Landeserziehungsgeld wird beantragt

ab dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat des Kindes / der Kinder für die Höchstdauer von 12 Lebens-/Betreuungsmonaten

Bei Beantragung nach dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat:

ab dem \_\_\_\_\_ Lebens-/Betreuungsmonat des Kindes / der Kinder für die Höchstdauer von 12 Lebens-/Betreuungsmonaten

ab dem \_\_\_\_\_ Lebens-/Betreuungsmonat bis zum \_\_\_\_\_ Lebens-/Betreuungsmonat, jedoch maximal für 12 Lebensmonate

1.8 Wurde für oben genanntes Kind/Kinder bereits ein anderer Antrag auf Landeserziehungsgeld oder auf eine vergleichbare Leistung außerhalb Baden-Württembergs gestellt?  ja  nein

Wenn ja \_\_\_\_\_  
Antragsteller/in, Antragsnummer, Erziehungsgeldstelle

1.9 Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt:

Wurden Sie oder Ihr Ehegatte von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt?  ja  nein

Ich habe meinen Hauptwohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg seit: \_\_\_\_\_

Ich beabsichtige nach Antragstellung bis zum Ablauf des beantragten Bezugszeitraumes meinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu verlegen:  ja  nein

wenn ja,  innerhalb Baden-Württembergs  in ein anderes Bundesland  ins Ausland

Ab \_\_\_\_\_ wird meine neue Anschrift sein:

Bitte online oder mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

## 2. Persönliche Verhältnisse

### 2.1 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

leibliches Kind,  
für das mir das **Personensorgerecht** zusteht

leibliches Kind,  
für das mir das **Personensorgerecht nicht** zusteht

Der sorgeberechtigte Elternteil (z.B. die leibliche Mutter) ist mit der Gewährung des Erziehungsgeldes an den Antragsteller / die Antragstellerin einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der/des Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

nicht leibliches Kind,  
(z.B. Adoptivkind, Enkelkind, Kind des Ehegatten u.a.)

\_\_\_\_\_  
Kindschaftsverhältnis

### 2.2 Das Kind lebt in der Zeit, für die Erziehungsgeld beantragt wird, in meinem Haushalt und wird von mir selbst betreut:

ja

nein

### 2.3 Weitere Kinder, für die ich oder mein Ehegatte/Lebensgefährte Kindergeld beziehen; bitte beachten Sie das **Hinweisblatt** .

► Aktueller Nachweis über Kindergeldbezug ist beizufügen (z.B. Kontoauszug, Lohnabrechnung; Kopie ausreichend)

Name

Vorname

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

► Wenn für eines dieser Kinder ein Behindertenpauschbetrag nach § 33b EStG zu berücksichtigen ist, sind entsprechende Nachweise (Bescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis) in Kopie beizufügen, sofern noch nicht vorgelegt.

### 2.4 Ehegatte des Antragstellers / der Antragstellerin:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Beruf

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift Arbeitgeber

### 2.5 Lebensgefährte des Antragstellers / der Antragstellerin, falls die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Beruf

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift Arbeitgeber

### 2.6 Name der Krankenkasse des Antragstellers / der Antragstellerin, Anschrift:

\_\_\_\_\_  
Mitglieds-/Versicherungs-Nr.

selbst versichert

familienversichert

### 3. Verhältnisse im beantragten Bezugszeitraum

3.1 Nehmen Sie während des Bezugszeitraumes von Landeserziehungsgeld Elternzeit in Anspruch?  ja  nein

3.2 Beabsichtigen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, eine **Erwerbstätigkeit** auszuüben? Anzugeben sind auch selbstständige Tätigkeiten.  ja  nein

1. In welchem Zeitraum? Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Bitte jeweils Datum angeben)

2. Anzahl der Wochenstunden: \_\_\_\_\_, siehe **Hinweisblatt**

► Die Wochenstundenzahl ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung, bei Selbstständigen durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen. Angaben / Nachweise zum voraussichtlichen Teilzeiteinkommen sind vorzulegen.

Wenn es sich um eine Beschäftigung zur Berufsbildung handelt, sind Nachweise über Art und Dauer beizufügen (z.B. Kopie des Ausbildungsvertrags).

Hinweis: Wer eine zulässige Teilerwerbstätigkeit ausüben will, sollte beachten, dass zur Berechnung des Landeserziehungsgeldes das Erwerbseinkommen des Antragstellers / der Antragstellerin mit zu berücksichtigen ist. Dies kann ab dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

3.3 Beziehen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, **Entgeltersatzleistungen**? (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld)  ja  nein

► Wenn ja, siehe **Hinweisblatt**

Name und Anschrift des Leistungsträgers

Art und Dauer der Leistung

► Kopie des Entgeltersatzleistungsbescheides ist beizulegen; die Bemessungsgrundlage muss ersichtlich sein.

3.4 Ist/War der Antragsteller/die Antragstellerin mit dem unter Ziffer 1.2 genannten Kind/Kinder Teilnehmer am Programm "Mutter und Kind", oder hat er/sie die Aufnahme ins Programm beantragt?  ja  nein

Wenn ja, siehe **Hinweisblatt**

## 4. Einkommensverhältnisse

### 4.1 Einkommen

Keine weiteren Angaben sind erforderlich, wenn

- ein Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr gestellt wurde
- und für das anspruchsbegründende Kind Landeserziehungsgeld
  - entweder mit Beginn des 25. Lebens-/Betreuungsmonates \*
  - oder für einen Zeitraum mit Beginn nach dem 25. Lebensmonat \* beantragt wird und das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr (Kalenderjahr vor dem beantragten Bezugszeitraum) dem für die Berechnung des für das Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr maßgeblichen Kalenderjahr entspricht.

In allen anderen Fällen, \* insbesondere wenn kein Antrag auf Bundeserziehungsgeld für das 2. Lebensjahr vorliegt, werden die weiteren Angaben zur Einkommensermittlung von der L-Bank gesondert angefordert.

\* Beispiele siehe **Hinweisblatt** zu Ziffer 1.7

Das der Berechnung des Landeserziehungsgeldes zu Grunde zu legende Einkommen ermittelt sich entsprechend Nr. 6 der Richtlinien Landeserziehungsgeld. Als Einkommen gilt für den beantragten Bezugszeitraum mit Beginn des 25. Lebens-/Betreuungsmonats die Summe aller im für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr nach § 6 Abs. 2 oder 4 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG) maßgebenden Kalenderjahr erzielten festgestellten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Für beantragte Bezugszeiträume deren Beginn nach dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat liegt, werden der Berechnung des Landeserziehungsgeldes das feststehende oder das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Beginn des beantragten Leistungszeitraumes liegt, zu Grunde gelegt. Entspricht das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr dem für die Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr maßgeblichen Kalenderjahr, so gelten für die Berechnung die für das Bundeserziehungsgeld im 2. Lebensjahr erzielten festgestellten positiven Einkünfte.

Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig. Die so ermittelten Einkünfte müssen nicht identisch mit im maßgebenden Kalenderjahr tatsächlich erzielten Einkünften sein.

Für die Feststellung des Einkommens gelten § 6 Abs. 1 und 5 BERZGG entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Einnahmen um den Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9 a EStG vermindert werden. **Höhere Werbungskosten können nicht geltend gemacht werden.** Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ist die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten auf die in § 9 a EStG festgelegten Pauschbeträge begrenzt.

Ist das Einkommen im Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes geringer als das der Entscheidung über die Leistung zu Grunde gelegte Einkommen, wird nach Ablauf des Bezugszeitraumes auf Antrag die Leistung neu festgestellt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Bezugszeitraum des Landeserziehungsgeldes endet.

## 4.2 Berechnung

Vom Einkommen werden bei der Berechnung des Erziehungsgeldes folgende Beträge abgezogen:

1. 27 % der Einkünfte bzw.  
22 % der Einkünfte bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (z.B. Beamte)
2. Bestimmte Unterhaltsleistungen
3. Behindertenpauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 1–3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind.

Ein Zwölftel des so ermittelten Einkommens ergibt das anzurechnende Monatseinkommen.

## 4.3 Zahlbeträge/Einkommensgrenzen

Das Erziehungsgeld beträgt pro Kind monatlich 205 Euro. Das Landeserziehungsgeld beträgt 307 Euro ab dem dritten Kind des Antragstellers/der Antragstellerin oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder anderen Elternteils. Hierbei werden nur Kinder berücksichtigt, die vor dem Kind, für das dieser Antrag gestellt wird, geboren sind und für die die Einkommensgrenze gemäß Ziffer 5.2 RL-LErzG 2001 erhöht wurde.

Bei Mehrlingsgeburten wird das Landeserziehungsgeld entsprechend erhöht.

Das volle Erziehungsgeld wird gezahlt, wenn das Familieneinkommen bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben im Monat durchschnittlich 1380,- Euro und bei anderen Berechtigten im Monat durchschnittlich 1125,- Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 179,- Euro, für Geburten im Jahr 2002 um jeweils 205,- Euro und für Geburten ab 01.01.2003 um jeweils 230,- Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder anderen Elternteils, für das ihm oder seinem Ehegatten oder anderen Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde; maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

Bei Überschreiten der jeweils maßgeblichen Einkommensgrenze vermindert sich das Erziehungsgeld in Stufen von 26,- Euro.

Hier: Beispiel für die Staffelung beim 1. und 2. Kind:

Überschreitung der Grenze		Erziehungsgeld	Überschreitung der Grenze		Erziehungsgeld
um bis zu	26 Euro	179 Euro	105 bis 130 Euro	75 Euro	
	27 bis 52 Euro	153 Euro	131 bis 156 Euro	49 Euro	
	53 bis 78 Euro	127 Euro	157 bis 182 Euro	23 Euro	
	79 bis 104 Euro	101 Euro	mehr als 182 Euro	0 Euro	

## 5. Hinweise

Ansprüche auf Landeserziehungsgeld sind nicht abtretbar.

Ist das Landeserziehungsgeld wegen unrichtiger, unvollständiger Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht erlangt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Das Landeserziehungsgeld ist für die Zeit der ungerechtfertigten Inanspruchnahme zu verzinsen. Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung der Leistung und die Verzinsung nach allgemeinem Recht, insbesondere nach Landesverwaltungsverfahrenrecht und nach Landeshaushaltsrecht.

## 6. Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld maßgeblich sind, werde ich der L-Bank unverzüglich mitteilen.

Ich bestätige hiermit den Erhalt des Hinweisblattes der L-Bank. Von den Mitteilungspflichten habe ich Kenntnis genommen.

**Falls Antragsteller/Antragstellerin minderjährig:**

Ort

Datum

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim anderen Elternteil ebenfalls gegeben sind, erklärt er sich einverstanden, dass Erziehungsgeld an den o.g. Antragsteller / die o.g. Antragstellerin gezahlt wird.

Unterschrift des Ehegatten/Lebensgefährten

**Hinweis: Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben oder direkt der L-Bank zugesandt werden.**

Antragsbearbeitung  
sachlich und rechnerisch richtig; Datenerfassung geprüft

Prüfvermerk:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Datum, Unterschrift

## Hinweisblatt zum Landeserziehungsgeld für Geburten/Adoptionen ab 01.01.2001

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Randnummern des Antragsvordruckes. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Vordruck vollständig und gut leserlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine auszufüllen. Dadurch schaffen Sie die Voraussetzung, dass über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann.

### I. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Landeserziehungsgeld

#### 1. Antragsdaten: [Zum Formular](#)

#### 1.1 Wird oder wurde Ihnen, Ihrem Ehegatten oder dem anderen Elternteil erhöhtes Bundeserziehungsgeld im 1. Lebens-/Betreuungsjahr nach der Budget-Regelung gezahlt, kann kein Landeserziehungsgeld bewilligt werden.

**Ausnahme:** Es liegt ein Härtefall im Sinne des § 1 Abs. 5 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) vor. Dieser Härtefall muss nach der Budgetentscheidung eingetreten sein und kommt insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz in Betracht.

**Bankverbindung:** Die Zahlung des Landeserziehungsgeldes erfolgt auf das bisher angegebene Konto. Falls sich die Bankverbindung geändert hat oder bisher keine Erziehungsgeldzahlungen durch die L-Bank erfolgten, ist dem Antrag eine Mitteilung der Bankverbindung beizufügen, auf die das Landeserziehungsgeld ausgezahlt werden soll und über die der Antragsteller/die Antragstellerin verfügungsberechtigt ist. Diese Mitteilung muss vom Antragsteller/Antragstellerin unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Kontonummer, Bankleitzahl, Name der Bank und Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

#### 1.2 Wird nach der Entscheidung über den Erziehungsgeldanspruch eine Behinderung für eines der aufgeführten Kinder festgestellt, kann dies auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

#### 1.3 Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Landeserziehungsgeld gezahlt. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landeserziehungsgeld demjenigen gezahlt, den Sie zum Berechtigten bestimmen. Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Landeserziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden. [Zum Formular](#) In Härtefällen gilt § 1 Abs. 5 BERzGG entsprechend.

#### 1.5 Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl oder in Fällen besonderer Härte, wie beispielsweise Tod, schwere Krankheit, Behinderung eines Kindes, Scheidung oder Getrenntleben nach der Entscheidung über das Landeserziehungsgeld, die Änderung auf Antrag berücksichtigt wird. Beachten Sie bitte die Antragsfrist von sechs Monaten.

#### 1.6 Landeserziehungsgeld erhält, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-/EWR-Bürger) besitzt. Die Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn sie beim Ehegatten oder anderen Elternteil oder beim leistungsberechtigenden Kind vorliegt.

#### 1.7 Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag [Formularstart](#) [Zu Punkt 1.7](#) [Zu Punkt 4.1](#) – **frühestens** ab dem dritten Lebens-/Betreuungsjahr (25. Lebens-/Betreuungsmonat) – oder **wahlweise** bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (96. Lebensmonat), bei angenommenen Kindern bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres (108. Lebensmonat) für einen Zeitraum von maximal 12 Lebens-/Betreuungsmonaten gezahlt.

**Die Zahlung erfolgt rückwirkend höchstens für sechs Monate.**

Der Antrag kann bei beantragtem Bezugszeitraum

- **mit Beginn** des 25. Lebens-/Betreuungsmonates **frühestens ab dem 9. Lebensmonat** des Kindes
- **mit Beginn nach** dem 25. Lebens-/Betreuungsmonat **frühestens sechs Monate vor Beginn** des beantragten Zeitraumes gestellt werden.

### Beispiel 1:

- Geburt des Kindes 15.05.2001  
Antragstellung ab dem 25. Lebensmonat, also ab 15.05.2003 (Beginn 3. Lebensjahr).  
Frühestmögliche Antragstellung ab 9. Lebensmonat, also ab 15.01.2002.  
Das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr entspricht dem der Berechnung des für das Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr maßgeblichen Kalenderjahr, hier 2002 (vgl. Angaben zur Einkommensberechnung unter Ziffer 4.1 des Antragsformulars).

### Beispiel 2:

- Geburt des Kindes 15.05.2001  
Antragstellung ab dem 61. Lebensmonat, also ab dem 15.05.2006 (Beginn 6. Lebensjahr).  
Frühestmögliche Antragstellung ab 55. Lebensmonat, also ab 15.11.2005.  
Das der Berechnung zu Grunde zu legende Kalenderjahr ist das feststehende oder voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Beginn des beantragten Leistungszeitraumes liegt, hier 2005 (vgl. Angaben zur Einkommensberechnung unter Ziffer 4.1 des Antragsformulars). [Zum Formular](#)

- 1.8 Leistungen, die außerhalb Baden-Württembergs für dieses Kind in Anspruch genommen werden und dem Landeserziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Landeserziehungsgeld aus.
- 1.9 Landeserziehungsgeld erhält, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg hat. Für die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und nutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

## 2. Persönliche Verhältnisse [Zum Formular](#)

- 2.1 Bei leiblichen Kindern, für die dem Antragsteller/der Antragstellerin die Personensorge nicht zusteht, und bei nicht leiblichen Kindern ist eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen. Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin nachzuweisen. Falls es sich um ein Adoptivkind oder um ein Kind in Adoptionspflege handelt, ist eine Bescheinigung hierüber einzureichen. Der Tag der Haushaltsaufnahme muss ersichtlich sein. In Fällen besonderer Härte gilt § 1 Abs. 5 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) entsprechend. Bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz können Verwandte bis dritten Grades (z.B. Großeltern, Onkel/Tanten, oder ältere Geschwister) Landeserziehungsgeld auch dann erhalten, wenn sie keine Personensorge haben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist zu beachten.
- 2.3 Falls Sie, Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder bei eheähnlicher Gemeinschaft Ihr Lebensgefährte, für weitere Kinder Kindergeld beziehen (oder Kindergeld ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde), geben Sie hier bitte Namen und Geburtsdaten dieser Kinder an und fügen Sie Nachweise über den Kindergeldbezug bei. Diese Angaben sind notwendig, da die für Sie geltende Einkommensgrenze von der Anzahl der Kinder abhängig ist, für die ein Kindergeldanspruch besteht. [Zum Formular](#)

Steigt die Anzahl der Kinder vor oder während des Bezugszeitraumes, kann diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

## 3. Verhältnisse im beantragten Bezugszeitraum [Zum Formular](#)

- 3.1 Arbeitnehmer können Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) beanspruchen. Sind beide Eltern Arbeitnehmer, können diese die Elternzeit ganz oder zeitweise sowohl allein als auch gemeinsam nehmen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Jeder Elternteil muss seine Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich bei seinem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf auf insgesamt bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

- 3.2 Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld ist eine Teilzeitbeschäftigung von höchstens **20 Wochenstunden** zulässig. Arbeitet der mit dem Antragsteller/Antragstellerin im selben Haushalt lebende Ehegatte oder andere Elternteil ebenfalls in Teilzeit, so kann Landeserziehungsgeld gezahlt werden, wenn pro Person die Wochenarbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt.

**Ausnahme:** Bei Lehrern richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Teilzeit darf dabei nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 20 Stunden bzw. bei zulässiger Teilzeitarbeit beider Ehegatten oder Elternteile von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Ergibt sich bei dieser Berechnung auch der Bruchteil einer Stunde, so darf nicht gerundet werden.

- 3.3 Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletzengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes schließt Landeserziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden, bei zulässiger Teilzeiterwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Elternteile mehr als 30 Stunden, zu Grunde liegt.
- 3.4 Für Elternteile, die am Programm "Mutter und Kind" teilnehmen, wird Landeserziehungsgeld nicht gezahlt. In diesem Falle tritt der im Rahmen des Programms "Mutter und Kind" gezahlte Erziehungszuschlag des Landes an die Stelle des Landeserziehungsgeldes. [Zum Formular](#)

## II. Rechtsgrundlage des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung des Landes Baden-Württemberg. Es wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf das Landeserziehungsgeld besteht nicht.

## III. Mitteilungspflichten

Leistungsempfänger haben der L-Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn vor Beginn oder während des Bezugszeitraumes des Landeserziehungsgeldes eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung entfällt. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Erziehungsgeld zu Unrecht ausgezahlt werden, so wird dieses zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- Ihnen das Recht auf Personensorge entzogen wird,
- Sie das Kind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- das Kind stirbt,
- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch dann, wenn Sie nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind oder Sie den zeitlichen Umfang Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit ändern. In diesem Fall muss Ihr Einkommen gegebenenfalls mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie am Programm "Mutter und Kind" teilnehmen,
- Sie eine der in Ziffer I.3.3 genannten Entgeltersatzleistungen beziehen,
- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg aufgeben,
- Sie außerhalb des Landes Baden-Württemberg eine dem Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld vergleichbare Leistung beziehen,
- sich Ihr Name, Anschrift oder Familienverhältnisse ändern.

Bei Mehrlingsgeburten ist eine Anzeige auch dann erforderlich, wenn für eines der Kinder die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeserziehungsgeld entfallen.